

SATZUNG

Kompetenznetz Darmerkrankungen e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Vereinsämter; Infrastruktur	2
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 5 Mitgliedsarten und Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Ehrungen.....	4
§ 10 Vereinsorgane	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Beirat.....	7
§ 16 Anträge.....	7
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 18 Einsetzung von Ausschüssen	8
§ 19 Haftpflicht	8
§ 20 Auflösung des Vereins.....	8
§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten.....	8

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**"Kompetenznetz
Darmerkrankungen e. V."**

Der Sitz des Vereins ist Kiel.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen sowie die Entwicklung von Verfahren zur Diagnose und Therapie von Darmerkrankungen, insbesondere von chronisch entzündlichen Darmerkrankungen sowie der Informationstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der Mitglieder bei Bahnung und Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben, auch der Versorgungsforschung,
- die Einrichtung und Begleitung von Fortbildungsmaßnahmen,
- die Koordination gemeinsamer klinischer Studien,
- die Interessenvertretung von Naturwissenschaftlern und Ärzten in Gesundheits- und Forschungspolitik,
- Transfer der Forschungsergebnisse in die Versorgung,
- Zusammenarbeit des Kompetenznetzes mit Fachorganisationen und Selbsthilfverbänden,
- die Sicherung einer hohen Qualität in der Versorgung von Patienten mit Darmerkrankungen. Dazu kann der Verein Arbeitsgruppen bilden, die qualitätssichernde Maßnahmen wie z. B. eine Zertifizierung entwickeln.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter; Infrastruktur

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die Arbeiten und Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer als besondere/r Vertreter/in gemäß §30 BGB und notwendiges Hilfspersonal für die Unterstützung der Mitglieder bestellt werden.

Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Der hauptamtliche Geschäftsführer ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden; er hat an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

- (3) Der Verein geht davon aus, dass die medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ihre dem BMBF/DLR gegenüber gemachten Zusagen, eine Infrastruktur (Räume, Telefon, Post) ab Begutachtung zur Verfügung zu stellen, einhalten wird. Der Verein wird diese Infrastruktur für sein operatives Geschäft nutzen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein erklärt, dass er eine Mitgliedschaft in einer Organisation, die dem Zusammenschluss der von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Kompetenznetzwerke der Medizin entspricht, anstrebt, sofern ein derartiger Zusammenschluss existiert und die Zielsetzung dieses Zusammenschlusses den Zielsetzungen des Vereins entspricht.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
- persönliche Mitglieder,
 - institutionelle Mitglieder (juristische Personen),
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann jeder approbierte (bzw. teilapprobierte) Arzt, Wissenschaftler und andere natürliche Personen mit Interessenschwerpunkt Darmerkrankungen werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnungs- bzw. Dienstadresse schriftlich einzureichen.

Institutionelle Mitglieder können Institutionen, Kostenträger und Einrichtungen des Gesundheitswesens werden, insbesondere Kliniken, Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen, pharmazeutische/medizintechnische Unternehmen und Organe der Selbsthilfe, sofern es vereinsrechtlich zulässig ist.

Der Aufnahmeantrag von institutionellen Mitgliedern ist ebenfalls schriftlich einzureichen. Er muss Bezeichnung und Träger der Institution enthalten, ferner Adresse und Vertretungsregelung.

Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden.

- (3) Persönliche und institutionelle Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsführung.
- (4) Mit dem Antrag auf die Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die wissenschaftlichen und medizinischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- In wissenschaftlichen Publikationen, die in direkter oder indirekter Verbindung mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins oder der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins stehen, ist stets auf den Verein unter namentlicher Benennung hinzuweisen.
- (3) Alle persönlichen, institutionellen und fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die persönlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge für institutionelle Mitglieder (§ 5 Abs. 1) wird vom Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

DACED-Mitglieder können im Rahmen einer persönlichen Mitgliedschaft bis zu einem Alter von einschließlich 30 Jahren einen reduzierten Mitgliedsbeitrag leisten. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - Tod bei natürlichen Personen und durch Erlöschen bei institutionellen Mitgliedern,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste und
 - Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September angezeigt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie ferner unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- gegebenenfalls der wissenschaftliche Beirat als fachliches Beratungsgremium.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - und 8 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Die Zusammensetzung des Vorstandes spiegelt die unterschiedlichen Interessenschwerpunkte der Mitglieder wider. Eine danach relative Verteilung der Vorstandssitze wird durch die Wahl nach folgenden separaten Listen gewährleistet:

- niedergelassener Bereich
- universitäres Krankenhaus/Universität
- nicht universitäres Krankenhaus
- UKSH Kiel
- GISG
- DACED
- Patientenvertreter

Der auf der Jahrestagung der DACED gewählte Vorsitzende der DACED erhält einen Vorstandssitz qua Amt.

Jede Liste darf maximal 2 Vorstände stellen.

Gewählt sind die Mitglieder, die in den Listen jeweils die meisten Stimmen erhalten haben, im übrigen – auch soweit für eine Liste kein Kandidat zur Verfügung steht – die Mitglieder aller Listen mit den meisten Stimmen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Liste, insgesamt 7 Stimmen.

Jeder Wahlkandidat kann maximal auf einer Liste gewählt werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.

Der aus zehn Personen bestehende Vorstand abzgl. des DACED-Vorsitzenden wird ohne Ämtervergabe von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt sodann aus den eigenen Reihen den 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zum Amtsantritt der gewählten Nachfolger im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (5) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände i. S. d. § 26 BGB.

Der Vorstand kann für laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Ein jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

- (6) Ausschließlich im Innenverhältnis wird die Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden insoweit beschränkt, als Verträge und Urkunden, die den Verein in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall verpflichten, von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (7) Der Vorstand kann spezielle Interessensgruppen berufen oder Mitglieder (mindestens 15) können eine Abstimmung zur Einsetzung einer solchen Interessensgruppe auf der Mitgliederversammlung beantragen. Diese Interessensgruppen sollen eigene Aktivitäten entwickeln. Die Interessensgruppen bedienen sich hierzu in allen Fällen einheitlich der Geschäftsstelle des Kompetenznetzes.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung nebst Tagesordnung wird in Textform jedem einzelnen Mitglied an dessen dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse übersandt.
Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung folgt den Regelungen der Geschäftsordnung, die der Vorstand verabschiedet.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festlegung der Mitgliederbeiträge für persönliche Mitglieder,
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschlussgegenstände gem. Abs. 1 grundsätzlich in einer Mitgliederversammlung. Aufgrund vorangehenden Beschlusses des Vorstandes kann über einzelne oder alle Beschlussgegenstände gem. Abs. 1 auch im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Über Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (6) Im Falle der Abstimmung im schriftlichen Verfahren teilt der Vorstand allen Mitgliedern die entsprechende Entscheidung des Vorstandes zur Durchführung der schriftlichen Abstimmung mit. Gleichzeitig teilt der Vorstand die im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände mit.

Das entsprechende Schreiben ist an alle Vereinsmitglieder an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten.

Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren, die im Zustimmungsfall eine Satzungsänderung herbeiführen würde, müssen die zur schriftlichen Abstimmung gestellten Beschlussalternativen in der Mitgliederversammlung nach einer Aussprache gebilligt werden (einfache Mehrheit). Alle schriftlichen Beschlussverfahren, auch solche die keine Satzungsänderung herbeiführen, müssen zuvor in einer Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt werden.

Der Vorstand setzt allen Mitgliedern eine Frist von 21 Tagen zur entsprechenden Abstimmung. Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Für die Berechnung der notwendigen Mehrheiten kommt es auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen an. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den hauptamtlichen Geschäftsführer und den Wahlleiter, ersatzweise durch zwei Wahlhelfer. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses dies Wahlergebnis allen Mitgliedern wiederum schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bilden und bis zu 12 Personen in diesen Beirat berufen.
- (2) Dem Beirat können Personen angehören, die die Interessenbereiche des Vereins repräsentieren, dem Verein aber nicht angehören müssen, und die – soweit sie Vereinsmitglieder sind – nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins geleitet. Für die Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§§ 11 ff) entsprechend.
- (3) Es ist Aufgabe des Beirats, den Vorstand in allen notwendigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. In Abstimmung mit dem Vereinsvorstand übernehmen die Mitglieder des Beirates besondere Aufgaben.

Der Vorstand lädt den Beirat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu mindestens einer Beiratssitzung im Jahr ein.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Anträge des wissenschaftlichen Beirats können von einem seiner Mitglieder eingebracht werden, selbst wenn dieses Beiratsmitglied nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 20 % aller Mitglieder – mindestens jedoch von zehn Mitgliedern – muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche

Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben bilden, nämlich

- einen Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- einen Ausschuss zur Koordination und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie
- einen Ausschuss für Datenschutz.

Die Bildung weiterer Ausschüsse nach Bedarf ist nicht ausgeschlossen.

Die näheren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss geregelt, die der Vorstand zu beschließen hat.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftpflicht

Für Schäden haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von seiner satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, für den das Vereinsvermögen verwendet werden soll, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Organisation Deutsche Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten e. V. mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Vereinsregister des AG Hamburg zur VR-Nr. 4858, die das Vermögen gleichfalls nur zu steuerbegünstigten Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 verwenden darf.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bevor in Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern der Rechtsweg beschritten wird, hat stets ein Schlichtungsversuch in einer Mitgliederversammlung stattzufinden.

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 3. September 2004.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wahlordnung des Kompetenznetz Darmerkrankungen e.V.

für die Vorstands- und Beiratswahl

§1 Grundzüge

- 1.1 Die nachfolgende Wahlordnung regelt die Wahl des Vorstandes und des Beirates des Kompetenznetz Darmerkrankungen e. V.. Sie ergänzt insofern die Satzung.
- 1.2 Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereins ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§2 Wahlleitung

- 2.1 Der Vorsitzende schlägt der Mitgliederversammlung aus den Anwesenden den Wahlleiter und zwei Wahlhelfer vor, die den Wahlausschuss bilden. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben. Eine Bestätigung des Wahlleiters und der Wahlhelfer erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.2 Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen nicht für ein Amt im Vorstand bzw. Beirat kandidieren.

§3 Bewerbungsverfahren

- 3.1 Alle persönlichen und institutionellen Mitglieder des Vereins können sich vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle und auch während der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben. Der Wahlleiter erhält die vorliegenden Wahlvorschläge und stellt fest, welche weiteren Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung heraus noch erfolgen. Er stellt fest, ob die vorgeschlagenen Kandidaten bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Bei begründeter Abwesenheit der zur Wahl stehenden Person, kann ersatzweise auch eine schriftliche Erklärung des zur Wahl stehenden Kandidaten vorab eingereicht werden. Die zusätzlichen bei der Mitgliederversammlung noch benannten Kandidaten werden nach Vorgabe des Wahlleiters auf dem Wahlzettel von den Mitgliedern ergänzt. Wahlvorschläge müssen die /den Vorgeschlagene/ Vorgeschlagenen eindeutig bezeichnen und sollen Familienname und Vorname enthalten.
- 3.2 Für den Vorstand kann nur vorgeschlagen werden, wer zum Zeitpunkt des Vorschlages persönliches Mitglied oder Vertreter eines institutionellen Mitglieds im Kompetenznetz chronisch entzündliche Darmerkrankungen e. V. ist. Für den Beirat können auch Nicht-Vereinsmitglieder kandidieren.
- 3.3 Jeder Kandidat wird entsprechend seiner Zugehörigkeit einer der nachfolgenden 7 Wahllisten zugeordnet:
 - Liste I: Niedergelassener Bereich
 - Liste II: universitäres Krankenhaus/Universität
 - Liste III: nicht universitäres Krankenhaus
 - Liste IV: UKSH Kiel (so lange der Verein die Infrastruktur im UKSH Kiel nach § 3 Abs. 3 der Satzung nutzt)
 - Liste V: GISG
 - Liste VI: DACED
 - Liste VII: Patientenvertreter

Der Wahlleiter gibt vor der Stimmabgabe den Namen des zur Wahl stehenden Kandidaten und seine jeweilige Listenzugehörigkeit bekannt.

§4 Stimmabgabe

- 4.1 Jeder Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Sitze durch die Wahl zu besetzen sind. Die Wahl wird als geheime Wahl durchgeführt.
- 4.2 Jeder Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet - siehe Anlage 1. Jeder Bewerber kann maximal eine Stimme erhalten.
- 4.3 Im Falle einer Briefwahl setzt der Vorstand allen Mitgliedern eine Frist von 21 Tagen zur entsprechenden Abstimmung.

§5 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 5.1 Die Auszählung erfolgt durch die Wahlhelfer. Ungültige Wahlzettel bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt. Der gewählte Kandidat erklärt, ob er die Wahl annimmt.
- 5.2. Im Falle einer Briefwahl kommt es für die Berechnung der notwendigen Mehrheiten auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen an. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den hauptamtlichen Geschäftsführer und den Wahlleiter, ersatzweise durch zwei Wahlhelfer. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses dies Wahlergebnis allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 5.2 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in den 5 Listen gem. § 3.3 jeweils die meisten Stimmen erhalten haben, im Übrigen – auch soweit für eine Liste kein Kandidat zur Verfügung steht – die Kandidaten aller Listen mit den meisten Stimmen, unabhängig davon, welcher Liste sie angehören. Auf der freien Liste können nur Kandidaten kandidieren, die für die übrigen Listen nicht qualifiziert sind.
- 5.3 Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt der Bewerber mit der nachfolgenden Stimmenzahl nach.
- 5.4 Erhält eine Liste keine Stimmen, so fällt der dort zugeordnete Sitz an die Kandidaten der anderen Listen, und zwar an denjenigen mit den meisten Stimmen.

§6 Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften zum Wahlrecht, zur Wählbarkeit oder zum Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung des Wahlleiters ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen Kandidaten, dessen Wahl angefochten wird, mitzuteilen. Die Wahl muss wiederholt werden, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§7 Protokoll / Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Im Falle einer Briefwahl Datum der Versendung
- Anzahl der teilnehmenden Mitglieder
- Wahlleiter
- Kandidatenvorschläge
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Kandidaten der Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters

Die Wahlunterlagen sind mindestens sechs Monate nach Wahl aufzubewahren.

§8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Leipzig, den 19.09.2015